

SATZUNG

der Gemeinde Schönkirchen

über den Bebauungsplan Nr. 8 -2.(Vereinfachte) Änderung- gemäß §13 BBauG

für das Gebiet: Teilgebiet südwestlichste Reihenhausezeile am Ende der Straße Ringenrade

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~14.5.1981~~ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 -2.(Vereinfachte) Änderung-, bestehend aus der Planzeichnung für das Gebiet: Teilgebiet südwestlichste Reihenhausezeile am Ende der Straße Ringenrade erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §13 BBauG in Verbindung mit §§8 und 9 BBauG

Gemeinde Schönkirchen, 30.1.1981
Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sowie der Eigentümer der betroffenen und der benachbarten Grundstücke wurde abgeschlossen am

16.3.1981

Gemeinde Schönkirchen, 23.3.1981
Der Bürgermeister

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung

wurde von der Gemeindevertretung am 14.5.1981 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde gebilligt mit Beschluß der Gemeindevertretung vom

14.5.1981

Gemeinde Schönkirchen, 25.5.1981
Der Bürgermeister

Die Plangenehmigungsbehörde wurde von der 2.(Vereinfachten) Änderung am 18.6.1981 in Kenntnis gesetzt und hat dieser zugestimmt mit Verfügung vom 24.7.1981

Az.:

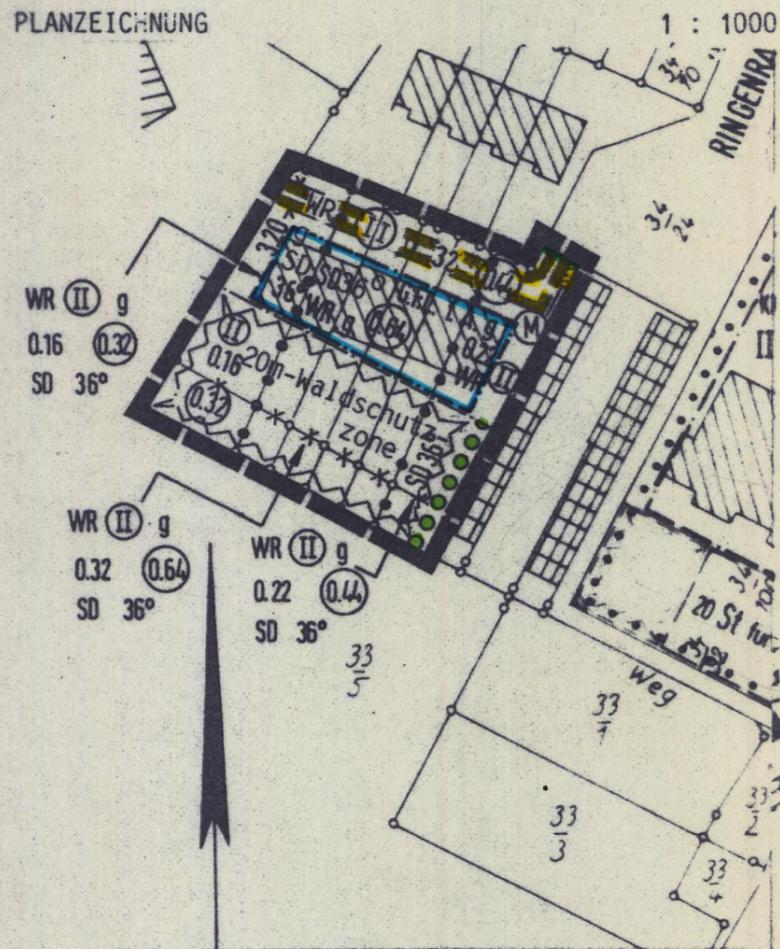
III/4101-21/33.8.(1)

Gemeinde Schönkirchen, d. 3.9.1981
Der Bürgermeister

1. Stellvert. Bürgermeister

Dipl.-Ing. Klaus Goth - Kiel

PLANZEICHNUNG



Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Zeichenerklärung siehe Blatt 2

Die 2.(Vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung

ist am 25.9.1981 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Gemeinde Schönkirchen, d. 29.9.1981
Der Bürgermeister

1. Stellvert. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung

wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Schönkirchen, d. 29.9.1981
Der Bürgermeister

1. Stellvert. Bürgermeister

BLATT 2

ZEICHENERKLÄRUNG

für die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 8 -2.(Vereinfachte) Änderung- der Gemeinde Schönkirchen

1. FESTSETZUNGEN

Folgende Festsetzungen sind nicht Gegenstand der Änderung der Bebauungsplans. Sie werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit mit dargestellt.

WR (II) Reines Wohngebiet §3 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse zwingend, §16ff BauNVO

g Straßenbegrenzungslinie, §9(1)11 BBauG
SD 36° Geschlossene Bauweise, §22(3) BauNVO
Satteldach, Dachneigung
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Allgemeinheit, §9(1)21 BBauG
G.F.L.f.A. Von der Bebauung freizuhalten Flächen, §9(1)10 BBauG
Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, §9(1)25 a,b BBauG

Folgende Festsetzungen sind Gegenstand der Änderung:

0.35 (0.7) Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl, §16ff BauNVO

Baugrenze, §9(1)2 BBauG und §23(3) BauNVO

Flächen für die Beseitigung fester Abfallstoffe, §9(1)14 BBauG
M Müllgefäßstandplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2.(Vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr.8, §9(7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, §16(5) BauNVO

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, -bezeichnung

Gebäude, vorhanden

Flurstücksgrenze, künftig fortfallend

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

1. Stellvert. Bürgermeister